

Ausgabe für Heilberufe	Oktober 2011
<p>wenn Sie Bereitschaftsdienste haben, müssen Sie erreichbar sein. Allerdings können Sie ein Luxusmobiltelefon nicht gewinnmindernd berücksichtigen, selbst wenn Sie über eine hochwertige Praxisausstattung verfügen. Außerdem erfahren Sie diesmal, warum sich Zivilprozesskosten jetzt leichter von der Steuer absetzen lassen. Im Steuertipp geht um Immobilien, bei denen Sie Leerstände zu beklagen haben. Wir zeigen, was Sie für Ihren Werbungskostenabzug tun können.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausgaben: Luxushandy ist nicht abzugsfähig..... 1 <input checked="" type="checkbox"/> Mieteinkünfte: Nach dem Hausverkauf gezahlte Kreditzinsen als Werbungskosten abziehbar? 2 <input checked="" type="checkbox"/> Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten leichter absetzbar 2 <input checked="" type="checkbox"/> Darlehen: Schuldzinsen für Warenkauf sind nur beschränkt abziehbar 2 <input checked="" type="checkbox"/> Schenken/Vererben: Vereinfachtes Ertragswertverfahren 3 <input checked="" type="checkbox"/> Scheidung: Steuerfreier Erwerb von Immobilien 3 <input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld: Vorsicht bei Vergütung für Praktikum eines Studenten!..... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Energetische Sanierungen: Steuerförderung auf Eis gelegt..... 4 <input checked="" type="checkbox"/> Solidaritätszuschlag: Die Ergänzungsabgabe bleibt uns vorerst erhalten..... 4 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Werbungskostenabzug bei Leerstand setzt die Suche nach Mietern voraus 4

Betriebsausgaben

Luxushandy ist nicht abzugsfähig

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat eine Entscheidung zur Absetzbarkeit eines Luxushandys getroffen. Ein Zahnarzt wollte die Anschaffungskosten für ein **handgefertigtes Mobilfunkgerät** absetzen, das 5.200 € kostete. Die Telefone dieses Herstellers von Luxushandys zeichnen sich durch die Verwendung von Edelmetallen wie Gold oder Platin und innovativen Werkstoffen wie Liquidmetallen, Diamanten oder Keramik aus und sind daher viel teurer als die üblichen Geräte anderer Hersteller. Das Finanzamt verwehrte einen **Betriebsausgabenabzug** in Höhe von 289 €. Dieser Betrag entsprach der anteiligen Absetzung für Abnutzung für das Jahr der Anschaffung.

Bemerkenswert ist das Urteil, weil das Einkommensteuerrecht grundsätzlich bei der **Angemessenheit** der Betriebsausgaben sehr großzügig ist. Der Steuerzahler hat einen weiten Beurteilungsspielraum, welche Aufwendungen er zur Förderung des betrieblichen Zwecks tätigen möchte. Über die Angemessenheit von unstreitig für den Betrieb notwendigen Wirtschaftsgütern können daher weder die Finanzverwaltung noch die Gerichte abschließend entscheiden.

Eine Angemessenheitsprüfung findet nur statt, wenn die betrieblichen Aufwendungen die **private Lebensführung** berühren. Das FG hat zwar eine betriebliche Notwendigkeit des Handys im Rahmen des **Bereitschaftsdienstes** akzeptiert. Aufgrund hohen Werts ist es jedoch von Berührungspunkten zur privaten Lebensführung ausgegangen. Anders

ausgedrückt hat es unterstellt, dass niemand ein so teures Handy für seinen Betrieb kauft. Mit dieser steuerrechtlich durchaus ungewöhnlichen Argumentation war der Weg frei für eine Angemessenheitsprüfung. Kurz gesagt: Das FG hat die Angemessenheit für ein derartiges handgefertigtes Handy abgelehnt.

Dem Zahnarzt nützte es auch nichts, zu behaupten, dass er eine **besonders hochwertige Praxiseinrichtung** habe und das Handy insoweit nicht als unangemessen heraussteche. Das FG entgegnet auf dieses Argument, dass das Handy im Vorfeld der Behandlung nicht sichtbar werde und auch keinen Beitrag zur Behandlung leiste. Auch dem Argument einer längeren Nutzungsdauer von zehn Jahren schenkte das FG keine Beachtung. Hier muss sich der Zahnarzt vielmehr entgegenhalten lassen, dass er selbst für die Abschreibung von einer **dreijährigen Nutzungsdauer** ausgegangen ist. Laut FG hätte ein 300-€-Handy für die betrieblichen Belange völlig ausgereicht.

Hinweis: Losgelöst von aller steuerrechtlichen Dogmatik hat der klagende Zahnarzt hier den Bogen überspannt. Außerdem war die Argumentation (zehn Jahre Nutzungsdauer, hochwertige Praxisausstattung) widersprüchlich. Die Entscheidung bleibt ein Einzelfall und liegt in dem krassen Missverhältnis zwischen dem betrieblichen Erfordernis und den tatsächlichen Kosten für das Handy begründet.

Mieteinkünfte

Nach dem Hausverkauf gezahlte Kreditzinsen als Werbungskosten abziehbar?

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat ernstliche Zweifel, ob **nachträgliche Schuldzinsen** bei den Mieteinkünften weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die Richter haben daher bei einem hiervon betroffenen Steuerzahler die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids ausgesetzt. Der Steuerzahler hatte eine Immobilie gekauft, die er mit einem Bankkredit finanzierte. Das Objekt wurde **zwangsversteigert**. Allerdings reichte der Erlös aus der Zwangsversteigerung der Immobilie nur aus, um einen Teil des Kredits zurückzuzahlen. Das Finanzamt hatte die Berücksichtigung der in der Folge gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten abgelehnt.

Das FG verweist darauf, dass der Bundesfinanzhof (BFH) zwischenzeitlich die **Revision** in einem ähnlich gelagerten Streitfall zugelassen hat. Laut FG bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der BFH die Rechtsprechung zur Berücksichtigung von nachträglichen Schuldzinsen im Rahmen der Mieteinkünfte entsprechend ändern wird.

Hinweis: Aufgrund dieser FG-Entscheidung sowie des beim BFH anhängigen Verfahrens halten wir Ihre Bescheide in vergleichbaren Fällen über einen ruhenden Einspruch offen.

Außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten leichter absetzbar

Der Gang vor ein Zivilgericht kann zu einem teuren „Vergnügen“ werden, denn allein die Gerichtsgebühren und Anwaltshonorare schlagen schnell mit ein paar tausend Euro zu Buche. Bisher waren Zivilprozesskosten in den meisten Fällen nicht als außergewöhnliche Belastungen (agB) abziehbar. Das Argument nach der alten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH): Die Vertragsparteien begeben sich aus freien Stücken in einen Zivilprozess. Deshalb entstehen die Prozesskosten **nicht zwangsläufig** und dürfen somit nicht als agB angesetzt werden.

Der BFH hat seinen Standpunkt überdacht und seine Meinung geändert: Die Richter erkannten, dass der Gang vor die Gerichte **zwingend und alternativlos** ist, da Rechtsansprüche in einem Rechtsstaat nur vor Gericht und nicht gewaltsam durchgesetzt werden können. Daher entstehen die Kosten aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Sie sind - unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses - aber nur als agB absetzbar, wenn der Prozess nicht leichtfertig oder mutwillig eingegangen wurde und **hinreichende Erfolgsaussichten** bot. Davon ist auszugehen, wenn sein Erfolg genauso wahrscheinlich wie sein Misserfolg war.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur steuermindernd aus, soweit sie einen bestimmten Eigenanteil - die sogenannte **zumutbare Belastung** - übersteigen. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, hängt davon ab, wie viele Kinder Sie haben, ob Sie verheiratet sind, und wie hoch Ihre Einkünfte sind.

Damit Sie diese Grenze überschreiten, ist es vorteilhaft, wenn Sie größere Positionen - wie Anwaltshonorar und Gerichtsgebühren - nach Möglichkeit in einem Kalenderjahr begleichen. Entfallen die Zahlungen auf mehrere Kalenderjahre und damit auf mehrere Veranlagungszeiträume, besteht die Gefahr, dass die steuermindernde Wirkung ausbleibt.

Darlehen

Schuldzinsen für Warenkauf sind nur beschränkt abziehbar

Entziehen Sie Ihrer Praxis mehr Mittel, als Sie einlegen und als Gewinn erwirtschaften, können Sie Ihre betrieblichen Schuldzinsen nur beschränkt steuerlich abziehen. Das Finanzamt rechnet die **Überentnahmen** pauschal mit 6 % Ihrem steuerpflichtigen Gewinn hinzu, so dass sich die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise neutralisiert. Es gibt aber eine Ausnahmeregelung: Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden, sind von dieser Begrenzung nicht betroffen und dürfen weiter in voller Höhe abgezogen werden (**Investitionsdarlehen**).

Diese Ausnahmeregelung wollte ein Apotheker für sich nutzen und zog bis vor den Bundesfinanzhof (BFH). Er hatte eine Apotheke gekauft und die Anschaffung des Warenbestands (**Umlaufvermögen**) mit einem Darlehen finanziert. Die darauf entfallenden Schuldzinsen wollte er wegen der Ausnahmeregelung für Investitionsdarlehen unbeschränkt abziehen. Sein Argument: Die Erstanschaffung der Medikamente stellt eine Investition in den

künftigen Geschäftsbetrieb dar und ist daher - ähnlich wie ein Investitionsdarlehen - voll steuermindernd zu berücksichtigen.

Laut BFH hat das Finanzamt die Schuldzinsen aber zu Recht gekürzt. Nach der Ausnahmeregelung sind nur Zinsen für **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** in voller Höhe abziehbar. Der Gesetzgeber will damit nur betriebliche Investitionen in das Anlagevermögen fördern. Umlaufvermögen ist - selbst wenn es anlässlich einer Betriebseröffnung angeschafft wird - zum baldigen Absatz bestimmt und damit nicht begünstigt.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass ein Darlehen zur erstmaligen Anschaffung von Umlaufvermögen nicht mit einem steuerbegünstigten Investitionsdarlehen gleichgesetzt werden kann.

Schenken/Vererben

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Das Erbschaftsteuerreformgesetz setzte ab Neujahr 2009 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, neben Bankguthaben auch vererbte und verschenkte Praxen bzw. Unternehmen und GmbH-Anteile auf **Marktniveau** zu erfassen.

Faustregel: Betriebsvermögen oder Beteiligungen an Personengesellschaften werden generell mit dem **Verkehrswert** angesetzt. Um diesen Wert zu ermitteln, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für mittelständische Betriebsnachfolger dürfte dabei vor allem das vereinfachte Ertragswertverfahren in Frage kommen. Es soll ihnen die Möglichkeit bieten, ohne großen Aufwand einen Unternehmenswert auf der Grundlage der Ertragsaussichten zu ermitteln, und ist unabhängig von der Größe des Unternehmens anwendbar. Grundsätzlich kann der Erwerber (Beschenkter oder Erbe) das **vereinfachte Ertragswertverfahren** wählen, wenn das Ergebnis nicht zu offensichtlich unzutreffenden Werten führt. Die Finanzverwaltung hat für Erbschaften und Schenkungen ab dem ersten Halbjahr 2011 ausführlich erläutert, wie das Ergebnis ermittelt werden kann.

Hinweis: Die Bewertung von Betriebsvermögen ist ein komplexes Unterfangen, bei dem Sie auf unsere Unterstützung zählen können.

Scheidung

Steuerfreier Erwerb von Immobilien

Geht eine Ehe in die Brüche, müssen sich Eheleute häufig über den Verbleib der gemeinsamen Immobilie verständigen. Ehepaare mit finanziellen Spielräumen vereinbaren meist, dass ein Ehegatte den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die Immobilie dann - gegebenenfalls mit den Kindern - alleine weiterbewohnt. Für die Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung gibt es eine besondere

Steuerbefreiung: Bei einem Grundstückserwerb (z.B. des hälftigen Miteigentumsanteils) durch den früheren Ehepartner des Veräußerers fällt **keine Grunderwerbsteuer** an.

Laut Bundesfinanzhof greift die Steuerbefreiung nicht mehr, wenn der Ex-Partner dem Erben seines zwischenzeitlich verstorbenen Ex-Ehegatten das Grundstück abkauft, selbst wenn die Übertragung noch aus der Scheidung resultiert.

Kindergeld

Vorsicht bei Vergütung für Praktikum eines Studenten!

Eltern können den Kindergeldanspruch für ihr volljähriges Kind verlieren, wenn es sich allzu geschäftstüchtig zeigt und mehr als **8.004 €** hinzuverdient. Liegen die Einkünfte und Bezüge des Kindes auch nur einen Euro über diesem **Jahresgrenzbetrag**, entfällt der Kindergeldanspruch komplett. Bei der Berechnung dürfen aber unter anderem Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten) von den Einnahmen abgezogen werden.

Von diesem Kostenabzug wollten auch Eltern eines Studenten profitieren, der ein mehrmonatiges **Praktikum in den USA** absolvierte. Er verdiente dort umgerechnet 3.384 €, zusammen mit seinen anderen Einnahmen von 7.400 € hatte er die Einkünftegrenze allerdings überschritten. Die Eltern versuchten, die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** während des Praktikums abzuziehen werden können, weil der Student eine wichtige Voraussetzung nicht erfüllte: Er unterhielt keinen eigenen ersten Hausstand, sondern wohnte nur bei seinen Eltern. Auch durften die Kosten nicht als **Reisekosten** abgezogen werden, weil die Ausbildung in Deutschland keiner steuerlich relevanten Einkunftsart zugeordnet werden konnte.

Hinweis: Nach dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 soll die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder ab dem Jahr 2012 abgeschafft werden. Sollte dieser Plan umgesetzt werden, können Kinder unbegrenzt hinzuverdienen.

Energetische Sanierungen

Steuerförderung auf Eis gelegt

Der Bundestag hat am 30.06.2011 in abschließender Lesung einen Gesetzesbeschluss zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung gefasst. Diesem Gesetzesbeschluss hat der Bundesrat nicht zugestimmt. Über das weitere Verfahren ist noch nicht entschieden. Die Bundesregierung setzt sich aber zur Realisierung der ehrgeizigen Klimaschutz- und Energieeffizienzziele für eine rasche Klärung ein. Noch ist völlig offen, wie es mit dem Vorhaben weitergehen wird, zumal die Bundesregierung offensichtlich nicht den **Vermittlungsausschuss** anrufen will.

Solidaritätszuschlag

Die Ergänzungsabgabe bleibt uns vorerst erhalten

Ein neuer Anlauf, den Solidaritätszuschlag zu Fall zu bringen, ist gescheitert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Solidaritätszuschlag der Jahre 2005 und 2007 untersucht und die Ergänzungsabgabe als **verfassungsgemäß** beurteilt. Der 5,5%ige Zuschlag dient laut BFH noch immer dazu, den besonderen Finanzbedarf zu decken, der durch die Wiedervereinigung Deutschlands entstanden ist. Auch wenn der Solidaritätszuschlag zeitlich nicht begrenzt werden muss, darf er aber kein dauerhaftes Instrument der Steuerumverteilung werden.

Steuertipp

Werbungskostenabzug bei Leerstand setzt die Suche nach Mietern voraus

Wer eine Immobilie **auf Dauer vermieten** will, kann die laufenden Kosten, Schuldzinsen und die AfA von der Steuer absetzen. Ob eine solche Tätigkeit als **Liebhaberei** zu beurteilen ist, prüft das Finanzamt nur, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Leerstand über längere Zeit gehört zu diesen besonderen Umständen. Hier müssen Sie nachweisen, dass Sie die Absicht haben, aus dem Objekt Einkünfte zu erzielen. Diese Absicht müssen Sie anhand ernsthafter und nachhaltiger **Vermietungsbemühungen belegen**, denn für den Abzug von Werbungskosten tragen Sie die Beweislast. Daher werden Verluste aus der Vermietung eines Objekts nicht berücksichtigt, wenn bei längerem Leerstand, der nicht nur aus einem üblichen Mieterwechsel resultiert, keine Einkünfteerzielungsabsicht erkennbar ist.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschiedenen Fall hatte ein Haus zwei Jahre leergestanden, nachdem allen Mietern gekündigt worden war. Später bezog die Tochter des Vermieters mit ihrer Familie die Wohnung im Erdgeschoss. Die Räume im ersten Stockwerk nutzte der Hauseigentümer mit seiner Frau selbst.

Das FG hat bestätigt: Wurde allen bisherigen Mietern gekündigt, muss die Suche nach Mietern in der Folgezeit belegt werden. Auf eine Vermietungsabsicht können Vermietungsanzeigen, Mietverträge, Makleraufträge zur Vermietung oder vergleichbare **Beweise** hindeuten. Weil der Vermieter im Streitfall keine solchen Beweise vorlegen konnte, vermuteten die Richter eine beabsichtigte Privatnutzung. Im Streitfall sprach die später tatsächlich durchgeführte Nutzung als Mehrgenerationenhaus für diese Vermutung.

Ein Ausweg hätte ein Mietverhältnis mit der Tochter und dem Schwiegersohn hinsichtlich der Erdgeschosswohnung sein können (**Vereinbarung unter Angehörigen**). Ohne schriftlichen Mietvertrag - wie im Streitfall - bestehen aber schon Zweifel, ob das Mietverhältnis von vorneherein klar und eindeutig wie unter fremden Dritten (**Fremdvergleich**) vereinbart worden ist. Können außerdem keine Nebenkostenabrechnungen, Zahlungsnachweise und sonstigen Belege für eine tatsächliche Durchführung vorgelegt werden, bleiben erhebliche Zweifel an einer Vermietungs- und Einkünfteerzielungsabsicht.

Hinweis: Die rechtzeitige Beweisvorsorge ist besonders bei einem Leerstand wegen Renovierung wichtig, weil sonst ein hohes Werbungskostenpotential verschenkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens